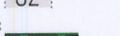
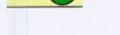
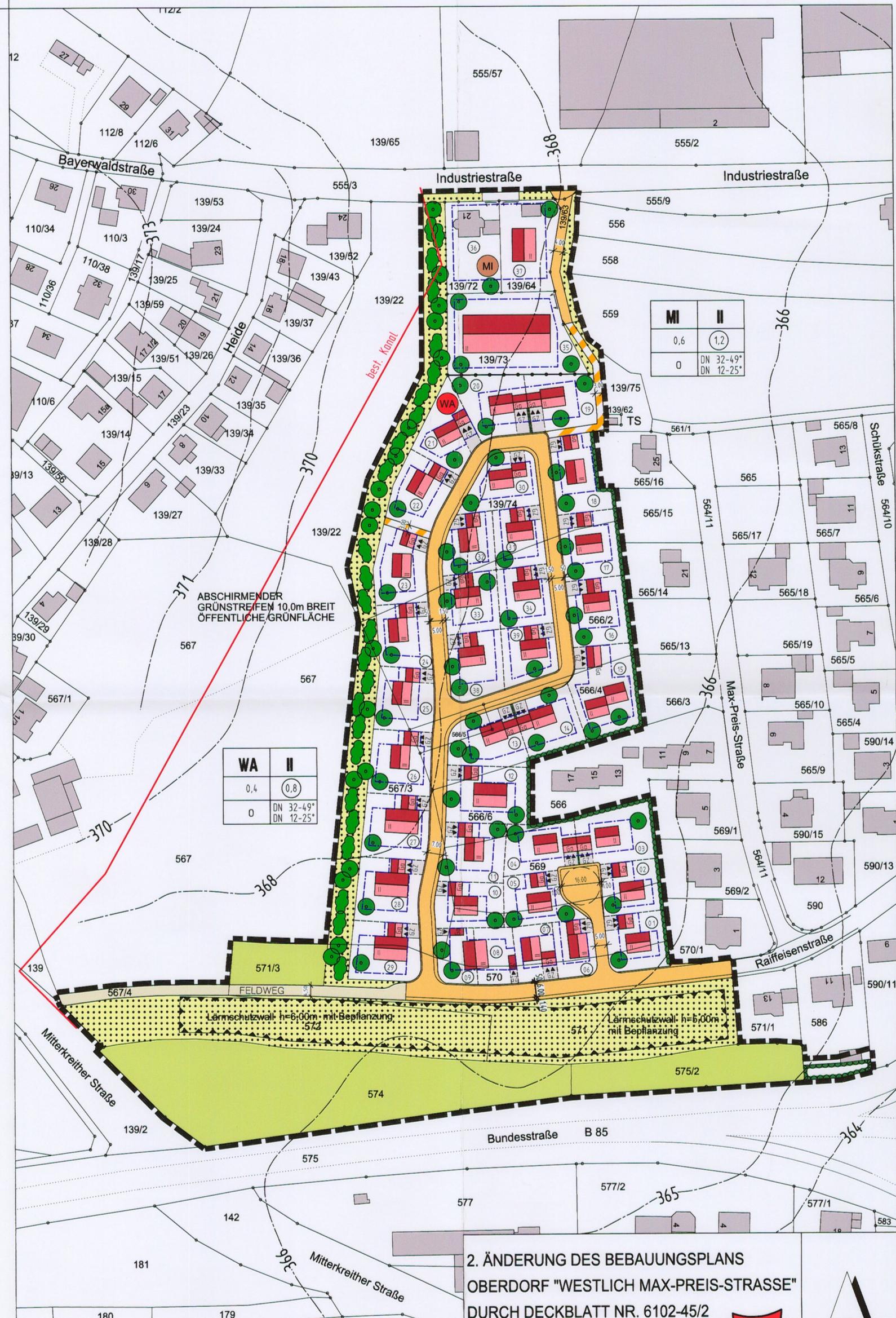


1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

-  ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNVO (1990)
-  MISCHGEBIET GEMÄSS § 6 BauNVO (1990)
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  BAUGRENZE
-  VERKEHRSFLÄCHEN - STRASSE
MULTIFUNKTIONSTRIFEN
STRASSE
SCHOTTERASEN
-  VERKEHRSFLÄCHEN - FELDWEG MIT WASSERGEBUNDENER DECKE
-  FUSSWEG MIT VERSICKERUNGSFÄHIGER DECKE
-  ART DES BAUGEBIETS
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
-  MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL
-  MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
-  ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD
-  OFFENE BAUWEISE
-  GARAGENZUFAHRT MIT EINFAHRT IN PFEILRICHTUNG
-  TRENNGRÜN ZWISCHEN GARAGENZUFAHRTEN
-  EINFAHRTSBEREICH
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT STRAUCH- UND BAUMPFLANZUNGEN
-  LÄRMSCHUTZWALL

2. PLANLICHE HINWEISE

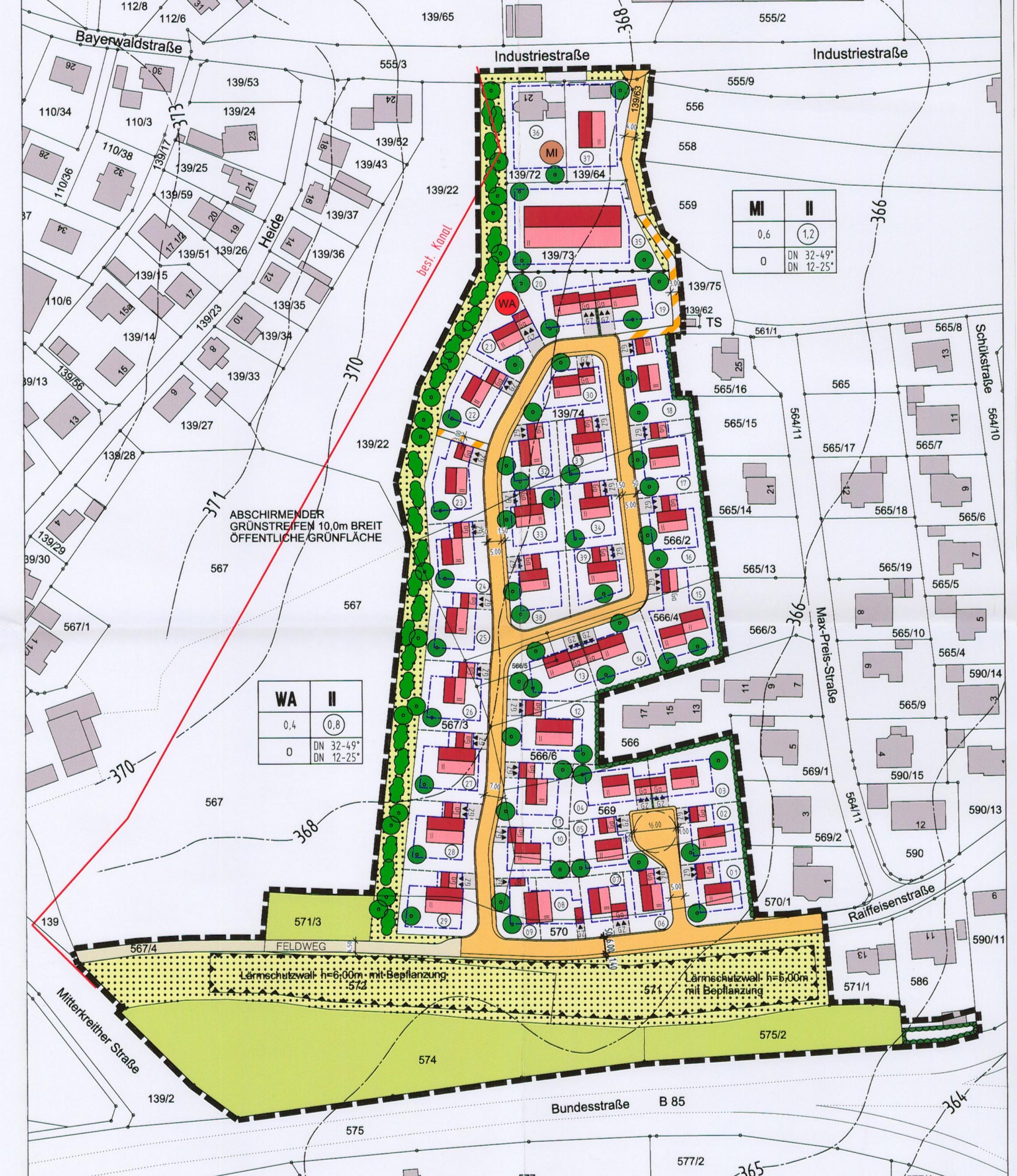
-  GEPLANTE GEBÄUDE MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL UND FIRSTRICHTUNG (MITTELSTRICH)
DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
-  GEPLANTE GARAGEN MIT FIRSTRICHTUNG (MITTELSTRICH)
DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
-  HÖHENSCHICHTLINIEN
-  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  FLURSTÜCKSNUMMER
-  PARZELLENUMMER
-  BESTEHENDE GEBÄUDE
-  LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
-  STANDORTVORSCHLAG FÜR PRIVATE BAUMPFLANZUNGEN
-  PRIVATE BAUGEBIETSEINGRÜNUNG (EMPFOHLEN)



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
 OBERDORF "WESTLICH MAX-PREIS-STRASSE"
 DURCH DECKBLATT NR. 6102-45/2
 SATZUNGSFERTIGUNG
 in der Fassung vom 21.09.2006



M 1:1000



MI	II
0,6	1,2
0	DN 32-49° DN 12-25°

WA	II
0,4	0,8
0	DN 32-49° DN 12-25°

ABSCHIRMENDER
GRÜNSTREIFEN 10,0m BREIT
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Lärmschutzwall h=6,00m mit Bepflanzung

Lärmschutzwall h=5,00m
mit Bepflanzung

Bundesstraße B 85

1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN



ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNVO (1990)



MISCHGEBIET GEMÄSS § 6 BauNVO (1990)



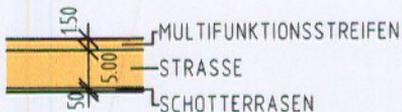
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



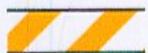
BAUGRENZE



VERKEHRSFLÄCHEN - STRASSE



VERKEHRSFLÄCHEN - FELDWEG
MIT WASSERGEBUNDENER DECKE



FUSSWEG MIT VERSICKERUNGSFÄHIGER
DECKE

MI	II
0,6	1,2
○	DN32-49°

ART DES BAUGEBIETS

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL

MAX. ZULÄSSIGE
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD

OFFENE BAUWEISE



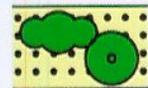
GARAGENZUFAHRT MIT EINFAHRT IN PFEILRICHTUNG



TRENNGRÜN ZWISCHEN GARAGENZUFAHRTEN



EINFAHRTSBEREICH

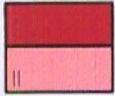


ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT STRAUCH-
UND BAUMPFLANZUNGEN



LÄRMSCHUTZWALL

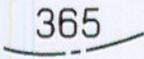
2. PLANLICHE HINWEISE



GEPLANTE GEBÄUDE MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL
UND FIRSTRICHTUNG (MITTELSTRICH)
DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN



GEPLANTE GARAGEN MIT FIRSTRICHTUNG (MITTELSTRICH)
DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT ZWINGEND VORGESCHRIEBEN



HÖHENSCHICHTLINIEN



VORGESCHLAGENE
GRUNDSTÜCKSTEILUNG



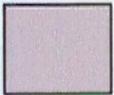
GRUNDSTÜCKSGRENZE

566/3

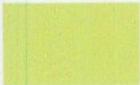
FLURSTÜCKSNUMMER

40

PARZELLENUMMER



BESTEHENDE GEBÄUDE



LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE



STANDORTVORSCHLAG FÜR PRIVATE BAUMPFLANZUNGEN



PRIVATE BAUGEBIETSEINGRÜNUNG
(EMPFOHLEN)

3. REGELBEISPIEL

M 1:200

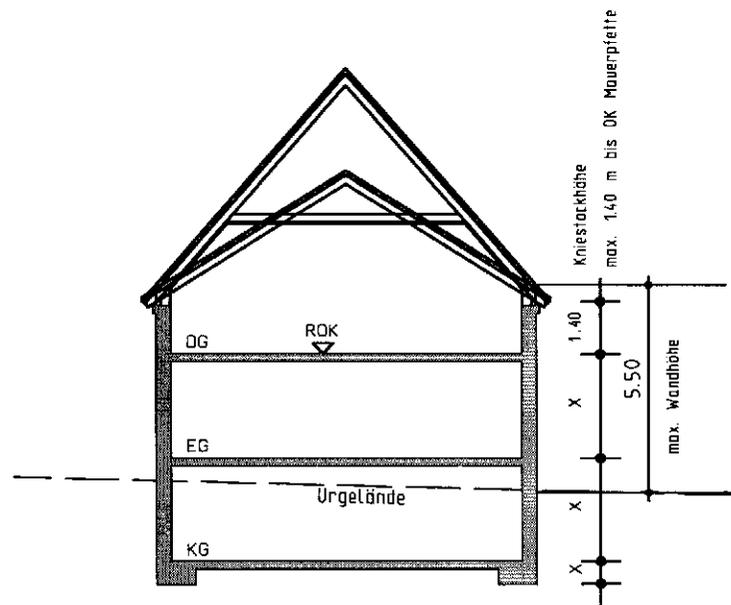
Maßangabe in m, cm

Gebäudetyp a)

Dachneigung 32° - 49°

II Vollgeschosse

Erdgeschoss und Dachgeschoss

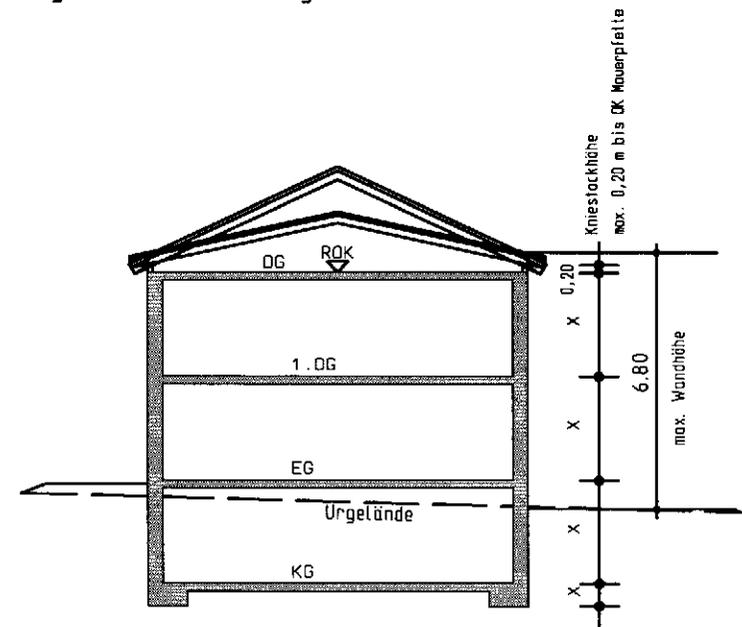


Gebäudetyp b)

Dachneigung 12° - 25°

II Vollgeschosse

Erdgeschoss und Obergeschoss
(Dachgeschoss nicht ausgebaut)



4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (1990)

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO (1990)

Das Mischgebiet (MI) wird in seiner Nutzung beschränkt.

Das Mischgebiet (MI) wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO (1990) nach der Art der zulässigen Nutzung und der Art der Betriebe gegliedert:

Zulässig sind Nutzungen und Betriebe, die das benachbarte Wohnen im Sinne der Schutzkategorie des § 6 Abs. 1 BauNVO (1990) nicht wesentlich stören:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltung, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im Mischgebiet (MI) nach § 1 Abs. 5 BauNVO (1990)

Von den Nutzungen im Sinne des § 6 Abs. 2 BauNVO (1990) sind folgende Arten nicht zulässig:

1. Kfz-Reparaturwerkstätten
2. Schlossereien
3. Tischlereien

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Bauweise offene Bauweise: es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

GRZ im WA-Gebiet maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,4
im MI-Gebiet maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,6

Zahl der Vollgeschosse maximal sind 2 Vollgeschosse erlaubt

4.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen: Die Abstandsflächen regeln sich nach der entsprechenden Bestimmung der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. Auf die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 BayBO wird verzichtet.

4.4 Festsetzungen zu den Hauptgebäuden

Gebäudetyp des Hauptgebäudes	Es sind 2 verschiedene Gebäudetypen zulässig: Gebäudetyp a) oder Gebäudetyp b)
Firstrichtung	die Firstrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben
Dachform	Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalm, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, versetzte Pulte
Dachdeckung	Dachziegel bzw. Dachsteine, Blecheindeckung, Grasdach
Dacheinschnitte	nicht zulässig
Fassaden	Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind unzulässig.

Festsetzungen zum **Gebäudetyp a)**

Bauform	Erdgeschoß und Dachgeschoß; das Dachgeschoß ist als Vollgeschoß nach der BayBO möglich.
Wandhöhe	maximal 5,50 m Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.
Wandhöhe bei Pultdach	Die Pultdachhöhe einer freistehenden Pultdachfirstwand ohne Gegenpult wird auf maximal 7,00 m ab natürlichem Gelände begrenzt.
Kniestock	zulässig bis 1,40 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
Dachneigung	32° - 49°
Dachgauben	zulässig bis 3 m ² Ansichtsfläche, max. 2 Dachgauben je Dachseite, Abstand der Gaube vom Ortgang mind. ¼ der Dachlänge, bei Zwerchgiebel am Gebäude sind nur Satteldachgauben zulässig.
Zwerchgiebel	max. 1 Zwerchgiebel je Dachseite zulässig; Breite max. 1/3 der Länge des Hauptgebäudes; Abstand zur Gebäudekante des Hauptgebäudes mindestens 3,0 m; Abstand zu Gauben mindestens 2,0 m;
Seitenverhältnis:	Das Verhältnis der Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) muß mindestens 1 : 1,2 betragen (außer bei Gebäuden mit Zeltdach).

Festsetzungen zum **Gebäudetyp b)**

Bauform	Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß
Traufseitige Wandhöhe	maximal 6,80 m; Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.
Wandhöhe bei Pultdach	Die Pultdachhöhe einer freistehenden Pultdachfirstwand ohne Gegenpult wird auf maximal 7,80 m ab natürlichem Gelände begrenzt.
Kniestock	zulässig bis 0,20 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
Dachneigung	12° - 25°, bei Pultdächern 12° - 18° zulässig
Dachgauben	nicht zulässig
Zwerchgiebel	nicht zulässig
Dacheinschnitte	nicht zulässig

4.5 Festsetzungen zu Garagen, Carports und Nebengebäuden

- Standorte:** Garagen und Carports sind nur innerhalb der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes zulässig. Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO. Der Abstand zur Straßenkante muss mindestens 5,0 m betragen. Nebengebäude, die nach Art. 63 BayBO allgemein genehmigungsfrei sind, sind unter Einhaltung der Abstandsflächen auf der gesamten Bauparzelle zulässig.
- Wandhöhe:** bei Grenzgaragen im Mittel nicht über 3,00 m;
bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO bis maximal 4,00 m zulässig.
- Ausführung:** bezüglich der Dachform, der Dachneigung, der Dachdeckung und der Fassadengestaltung sind Garagen dem Hauptgebäude anzugleichen. Bei aneinandergrenzenden Garagen ist die nachbauende bezüglich Dachform, Dachneigung und Material, der erstbauenden anzupassen (Vorrang vor der Anpassung an das Hauptdach).
Flachdächer sind als Ausnahme zulässig, jedoch müssen sie als begrünte Dächer ausgeführt werden. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

4.6 Grünordnung

Bei Pflanzen im öffentlichen und privaten Bereich sind nur standortgerechte ungiftige Gehölze zu verwenden.

Öffentliche Bepflanzung:

Zur Ortsrandeingrünung und zur landschaftlichen Einbindung sind abschirmende und gliedernde Grünflächen zwischen WA und landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt.

Private Bepflanzung:

Die Verwendung von heimischen Sträuchern wird empfohlen.
Ziersträucheranteil max. 30 %.

Bei Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten, das sind: für alle Gehölze, die bis zu 2,00 m hoch werden 0,50 m und für alle höher wachsenden Gehölze über 2,00 m beträgt der Grenzabstand 2,00 m. Dieser Grenzabstand gilt sowohl zwischen den einzelnen Hausgärten als auch zu den Straßen hin und auch bei der privaten Randeingrünung zu den landwirtschaftlichen Flächen hin. Ausnahme: Bei der Pflanzung von Bäumen zur Straße hin wird der Grenzabstand auf 1,0 m verringert.

4.6.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Wildobstgehölze:

Essbare Eberesche	Sorbus aucuparia 'Edulis'
Mispel	Mespilus germanica
Haselnuss	Corylus avellana
Apfelbeere	Aronia
Kornelkirsche	Cornus mas
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Schlehen	Prunus spinosa
Wildrosen	Rosa canina, rugosa, multiflora
Holzbirne	Pyrus communis

Heimische Laubgehölze:

BÄUME

Esche	Fraxinus excelsior
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Sommereiche	Quercus robur
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Bergulme	Ulmus glabra
Traubenkirsche	Prunus padus
Linde	Tilia cordata
Alle Obst- und Nussbäume	

STRÄUCHER

Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosterum, nigra
Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus, lantana
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Holunder	Sambucus nigra, racemosa
Strauchweiden	Salix aurita, caprea
Liguster	Ligustrum vulgare

Obstbäume:

Apfel, Birne, Kirsche, Sauerkirsche Zwetschge, veredelte Walnuss, Esskastanie, Apfelquitte, Birnenquitte, Mirabelle, Reneclaud, Pfirsich

Obststräucher:

Johannisbeere rot/schwarz/weiß, Stachelbeere rot/grün, Himbeere, Jostabeere, Brombeere

Ziersträucher:

Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere, Sommerflieder, Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie, Ranukelstrauch, Flieder, Weigelia, Zaubernuss, Duftschneeball, Blutjohannisbeere, Schneebeere

Kletterpflanzen:

Kiwi (*Acitindia chinensis*), Efeu (*Hedera helix*), wilder Wein

4.7 Weitere Festsetzungen

Einfriedungen	Gesamthöhe max. 1,00 m Straßenseitig: nur senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend ausbilden; Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen: Es sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt.
Wasserwirtschaft	Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.
Stützmauern	Nicht zulässig
Aufschüttungen	Bis max. 0,50 m zulässig
Abgrabungen	Bis max. 0,50 m zulässig

5. TEXTLICHE HINWEISE

Auf jeder Parzelle sollten Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser errichtet werden, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird. Darüber hinaus soll das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.

Bei den Außenbeleuchtungen sollten nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.

6. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.02.2006 die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes OBERDORF „WESTLICH MAX-PREIS-STRASSE“ durch Aufstellung des Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-45/2 beschlossen.

Das 2. Änderungs-Deckblatt beinhaltet alle Änderungen, wie sie sich nach inzwischen ausgeführter Erschließung, Vermessung und Bebauung ergeben. Der Bebauungsplan wird mit dem 2. Änderungs-Deckblatt in seiner Gesamtheit einschließlich textlicher Festsetzungen im Verfahren nach § 30 BauGB neu aufgestellt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der bisherigen rechtsverbindlichen Planung –Deckblatt Nr. 6102-45/1 nur geringfügig berührt. Gründe, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden bzw. Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Schutzgütern liegen nicht vor (analog § 13 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB), so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Gleiches gilt auch für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nachdem das Planungsgebiet nicht vergrößert wird und auch keine naturschutzrechtlich nachteiligen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung erfolgen, wird auf die Festsetzung von Ausgleichsflächenregelungen verzichtet.

P R Ä A M B E L

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 BauGB folgende

S A T Z U N G

§ 1

Das vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete

2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 in der Fassung vom 21.09.2006

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

OBERDORF „WESTLICH MAX-PREIS-STRASSE“ Nr. 6102-45/0

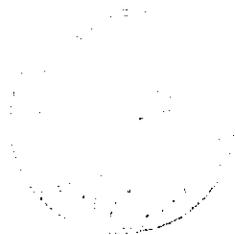
ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Das 2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 tritt mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

Die Festsetzungen des 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-45/2 werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 02.10.2006




.....
Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS:

Die Aufstellung des 2. Änderungs-Deckblattes zum Bebauungsplan Oberdorf – „westlich Max-Preis-Straße“ mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 16.02.2006.

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

OBERDORF „westlich MAX-PREIS-STRASSE“

6102-45/2

durch Aufstellung

2. ÄNDERUNGS-DECKBLATT NR. 6102-45/2

**SATZUNGS-
FERTIGUNG**

im Verfahren nach § 30 BauGB

**S T A D T
L A N D K R E I S
R E G. - B E Z I R K**

**R O D I N G
C H A M
O B E R P F A L Z**

*B.N. 23.4.9 II
Bestandskraft
"02.10.06"*

in der Fassung
vom 21.09.2006

§ 50

**1. ÄNDERUNGS-
BESCHLUSS**

Der Stadtrat hat am 16.02.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes OBERDORF „WESTLICH MAX-PREIS-STRASSE“ durch die Aufstellung eines 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-45/2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 27.02.2006 am 01.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. Frühzeitige
ÖFFENTLICHKEITS-
BETEILIGUNG**
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der vom Stadtrat am 16.02.06 gebilligte Vorentwurf des Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-45/2 i. d. Fassung vom 16.02.06 wurde mit Begründung in der Zeit vom 08.03.2006 bis 24.03.2006 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 27.02.2006 am 01.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

**3. Frühzeitige
Behördenbeteiligung**
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB das 2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 i. d. Fassung vom 16.02.2006 mit Anschreiben vom 01.03.2006 übersandt und eine angemessene Frist bis 24.03.2006 zur Äußerung gegeben.

**4. ÖFFENTLICHKEITS- UND
BEHÖRDENBETEILIGUNG**
nach § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 27.07.2006 gebilligte Entwurf des 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-45/2 in der Fassung vom 27.07.2006 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2006 bis 11.09.2006 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 31.07.2006 am 01.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2006 das 2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 mit Begründung i. d. Fassung vom 21.09.2006 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus den am 08.03.2006 genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dieses ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG

STADT RODING
Roding, 25.09.2006



Reichold, 1. Bürgermeister

Das 2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 wird hiermit in der Satzungsfertigung vom 21.09.2006 ausgefertigt.
Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

8. INKRAFTTRETEN

STADT RODING
Roding, 02.10.2006



Reichold, 1. Bürgermeister

Der Beschluss des 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-45/2 als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 29.09.2006 am 02.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt das 2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 in der Fassung vom 21.09.2006 rechtsverbindlich in Kraft.
Das 2. Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-45/2 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

9. P L A N U N G

Stadtbauamt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

Vorentwurf 16.02.2006
Entwurf: 27.07.2006
Satzungsfertigung: 21.09.2006

Weixel
i.A. Weixel